



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 36 Samstag, 9. September 2017

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 12. September 2017, 19 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Vereidigung der nachrückenden Stadträtinnen Helga Utjesinovic und Elfriede Langlotz
2. Neubesetzung der Ausschüsse
3. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Treuchtlingen; Beteiligung der Stadt Monheim nach §4 Abs.1 BauGB
4. Neuerlass der Satzung für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim
5. Antrag Jochen Daum, Flotzheim, Abt-Cölestin-Str. 2, 86653 Monheim auf Zuschuss nach dem Förderprogramm zum Abbruch vorhandener Gebäude zur Schaffung neuen Wohnraums der Stadt Monheim
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Freibad Monheim

Das Freibad ist ab sofort geschlossen.

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vor-

heriger Vereinbarung mit Herrn Franz, Tel. 01 51/57 64 01 14 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag! Die Gebühren für Kleinmengen sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15bis 17Uhr und am Samstag von 9bis 13Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 5 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15bis 17Uhr und am Samstag von 9bis 13Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 AOK-Sprechtag in Monheim

Der AOK-Sprechtag in Monheim findet jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 17 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 1 a, Erdgeschoss statt.

**Nächster AOK-Sprechtag:
Donnerstag, 5. Oktober 2017**

Nr. 2 Veranstaltungen mooseum September 2017

Näheres siehe gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

Nr. 3 Energie-Beratung bei der DONAURIES-Ausstellung

Näheres siehe gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Abt-Mayr-Straße“, Gemarkung Buchdorf, Gemeinde Buchdorf

Gemäß §83 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Abt-Mayr-Straße“, Gemarkung Buchdorf, am **4. September 2017** unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß §83 Abs.2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die Gemeinde Buchdorf wird die Berichtigung des Grundbuches veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in ange-

messener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Gemeinde Buchdorf, Hauptstraße 94, 86675 Buchdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, Kammer für Bau-landsachen, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Buchdorf, 5.9.2017
GEMEINDE
Vellinger
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der GEMEINDE DAITING für das Haushaltsjahr 2017

Der Gemeinderat Daiting hat die Haushaltssatzung für 2017 in der Sitzung vom 24.7.2017 lfd. Nr. 341 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art.67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei während der Amtsstunden des Bürgermeisters und in der Geschäftsstelle der VG – Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht (Art.65 Abs.3, Art.26 Abs.2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufgelegt (Art.65 Abs.3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§4 BekV).

Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Daiting (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf	€ 1.391.587,00
in den Ausgaben auf € 1.391.587,00	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf	€ 1.445.348,00
in den Ausgaben auf € 1.445.348,00	

festgesetzt.

§2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 150.000,00 festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2017 in Kraft.

Daiting, 28.8.2017

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister

D) ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE

Nr. 1 6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe (BGS-WAS)

Aufgrund des Art.5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe folgende

6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe (BGS-WAS):

§1

§11 Abs.3 wird wie folgt geändert:
Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2018 in Kraft.

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER USSELBACHGRUPPE

Wildfeuer

Erster Vorsitzender